

Artikel 24

Spielbanken

¹ Auf Spielbanken und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 2, 13 und 14 Absätze 2 und 3 anwendbar.

² Spielbanken sind Betriebe, die über eine Betriebskonzession gemäss Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die Spielbanken verfügen.

Geltungsbereich (Absatz 2)

Bei den Spielbanken handelt es sich um Grand Casinos (Konzession A) oder um Kursäle (Konzession B) gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken ([SR 935.52](#)). Die Spielbanken müssen über eine Standort- und über eine Betriebskonzession verfügen.

Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1)

Artikel 4

Die Spielbanken können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der Spielbanken sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Freie Sonntage, die in die gesetzlichen Mindestferien fallen, dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden ([Art. 20 Abs. 2 ArGV](#)).

Artikel 14 Absatz 2

Diese Bestimmung ermöglicht es den Spielbanken mit erheblichen saisonalen Schwankungen im Arbeitsanfall (vgl. Kommentar Art. 22 Abs. 1 ArGV 1), die wöchentlichen freien Halbtage den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nicht jede Woche, sondern für einen Zeitraum von 12 Wochen zusammenhängend zu gewähren.

Artikel 14 Absatz 3

Der wöchentliche freie Halbtage kann von 8 bis auf 6 Stunden verkürzt werden. Er ist am Vormittag bis 12 Uhr oder am Nachmittag ab spätestens 14.30 Uhr bis spätestens 20.30 Uhr unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit an einem Werktag zu gewähren (vgl. Kommentar Art. 20 ArGV 1). Die durch die Verkürzung ausfallende Ruhezeit ist den betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen innerhalb von sechs Monaten zusammenhängend nach zu gewähren.